

# Musikschulsatzung Musikschulgebührensatzung Gebührenverzeichnis

# Inhaltsverzeichnis

|  |              |           |
|--|--------------|-----------|
| <b>1. Musikschulsatzung – MSS</b> .....  | <b>Seite</b> | <b>4</b>  |
| § 1 Geschichte und Aufgabe .....   | Seite        | 4         |
| § 2 Ausbildungsstufen und Fächer .....   | Seite        | 4         |
| § 3 Schuljahr .....  | Seite        | 5         |
| § 4 Aufnahme und Anmeldung .....   | Seite        | 5         |
| § 5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses .....  | Seite        | 5         |
| § 6 Instrumente .....  | Seite        | 6         |
| § 7 Leistungen der Schüler .....   | Seite        | 6         |
| § 8 Verhalten an der Schule .....  | Seite        | 6         |
| § 9 Versicherungen .....   | Seite        | 6         |
| § 10 Gebühren .....  | Seite        | 6         |
| § 11 Inkrafttreten .....   | Seite        | 6         |
| <b>2. Musikschulgebührensatzung – MSGS</b> .....   | <b>Seite</b> | <b>8</b>  |
| § 1 Gebührenpflicht .....  | Seite        | 8         |
| § 2 Gebührensschuldner .....   | Seite        | 8         |
| § 3 Entstehen der Gebühren .....   | Seite        | 8         |
| § 4 Fälligkeit der Gebühren .....  | Seite        | 9         |
| § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen .....   | Seite        | 9         |
| § 6 Gebührenerstattung .....   | Seite        | 10        |
| § 7 Inkrafttreten .....  | Seite        | 10        |
| <b>3. Gebührenverzeichnis</b> .....  | <b>Seite</b> | <b>12</b> |
| 1. Gebührenübersicht für Schülerinnen und Schüler<br>mit Wohnsitz in Heidelberg .....            | Seite        | 12        |
| 2. Gebührenübersicht für Schülerinnen und Schüler<br>mit Wohnsitz außerhalb von Heidelberg ..... | Seite        | 13        |
| 3. Sonstige Gebühren .....   | Seite        | 14        |

# Musikschulsatzung MSS

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 07. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geschichte und Aufgabe

- (1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten städtischen Singschule, erweitert um die am 01. Oktober 1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01. April 1971 integrierte Konservatorium.
- (2) Die Musik- und Singschule versteht sich als Bildungsstätte, welche die musikalischen Fähigkeiten und die ästhetische Kompetenz ihrer Schüler/Schülerinnen erschließt und fördert. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung sowie die Vorbereitung für das Musikstudium sind ihre Aufgaben. Das umfassende Unterrichts- und Veranstaltungsangebot richtet sich besonders an Kinder und Jugendliche der Heidelberger Kindergärten und Schulen, weitergehende Kooperationen mit anderen Partnern sind (im Rahmen des Bildungsauftrages) möglich.
- (3) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung für alle Einwohner der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Musik- und Singschule nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. An-

dere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Musik- und Singschule, können aber nach Ermessen zugelassen werden.

## § 2 Ausbildungsstufen und Fächer

- (1) Die Ausbildung und das Fächerangebot der Musik- und Singschule lehnt sich an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) an. Über Art und Umfang der angebotenen Fächer entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schulleitung stuft die Schüler/Schülerinnen in die einzelnen Stufen ein; insofern besteht kein Anspruch. Die Ausbildungsstufen gliedern sich wie folgt:

### 1. Grundstufe

Eltern-Kind-Musikkurse (ab 3 Monaten), Musikalische Früherziehung in Klassen (ab 4 Jahren), Tanz- und Orffkreise, Szenisches Spiel und Instrumental-Einsteigerkurse.

### 2. Unterstufe

Voraussetzung für die Einteilung in die Unterstufe ist der vorherige Besuch der Grundstufe oder ein vergleichbarer Entwicklungsstand des Schülers/der Schülerin. Es besteht ein umfassendes Unterrichtsangebot an:

- Instrumentalen und vokalen Hauptfächern (im Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht)
- Ensemble- und Ergänzungsfächern
- zeitlich begrenzten Kursangeboten

### 3. Mittel- und Oberstufe

Voraussetzung für die Einteilung in die Mittel- und Oberstufe sind adäquate Fortschritte im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern gemäß des Lehrplans des VdM. Die Fortschritte werden durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen. Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe erfolgt im Einzel- oder Partnerunterricht.

## § 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musik- und Singschule ist in zwei Halbjahre unterteilt:
  - a) das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 31. März,
  - b) das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01. April und endet am 30. September.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musik- und Singschule.

## § 4 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Musikschulsatzung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler/Schülerinnen sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden.

## § 5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler/die Schülerin nach Absatz 2 gekündigt wird oder wenn die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.
- (2) Jeder Schüler/jede Schülerin kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen:
  - a) zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen.
  - b) bei einem Umzug des Schülers/der Schülerin zum Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt, mit einer Frist von vier Wochen; Nachweise sind erforderlich.
  - c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers/der Schülerin zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.
- (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler/die Schülerin gegen die Musikschulsatzung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:
  - a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1);
  - b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3,
  - c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,
  - d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen,
  - e) ein Schüler/eine Schülerin oder die mit

ihm zusammenlebenden Personen leidet an einer übertragbaren – insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden – Krankheit.

## § 6 Instrumente

Grundsätzlich soll jeder Schüler/jede Schülerin bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Musik- und Singschule kann gegen Entrichtung einer Leihgebühr im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.

## § 7 Leistungen der Schüler

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler/jede Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können.
- (2) In der Regel findet nach sechs Jahren Ausbildung im Hauptfach zur Aufnahme in die Mittelstufe ein Vorspiel und eine Beratung des Schülers/der Schülerin statt.
- (3) Alle Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung; eine Beurlaubung bis zu 1 Jahr ist möglich.

## § 8 Verhalten an der Schule

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

## § 9 Versicherungen

Die Musik- und Singschule hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

## § 10 Gebühren

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musik- und Singschule Heidelberg Gebühren nach Maßgabe der „Musikschulgebührensatzung“.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.



# Musikschulgebührensatzung MSGS

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die sonstigen Leistungen der Musik- und Singschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch die Förderstiftung der Musik- und Singschule ein Stipendium erhalten.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die gesetzlichen Vertreter,
  - b) bei volljährigen Schülern/Schülerinnen der/die Schüler/Schülerin selbst.
 Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musik- und Singschule Heidelberg übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauerndem Unterrichtsverhältnis mit Beginn des Schuljahres am 01. Oktober und endet mit dessen Ablauf am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis erst während des laufenden Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld für den Monat, in den der Beginn des Unterrichtsverhältnisses fällt. Endet das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres, dann erlischt die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in den das Ende des Unterrichtsverhältnisses fällt. Abweichend davon entstehen die Mietgebühr und die Wartungspauschale mit der Überlassung der Instrumente; sie enden mit Instrumentenrückgabe.
- (2) Verringert sich während eines Schuljahres die Größe einer Gruppe, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem folgenden Schulhalbjahr angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Weiterführung einer Gruppe durch Aufstockung besteht nicht.
- (3) Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühren bis zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

## § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die pro Schuljahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werdenden Jahresunterrichtsgebühren sowie sonstige Gebühren durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren einmalig oder anteilig monatlich von ihrem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen oder jeweils vor Beginn jedes Schulhalbjahres den Betrag für 6 Monate zusammen zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg, zu bezahlen.

## § 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Jugendliche. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, den Au-Pair-Aufenthaltsstatus besitzen oder auf einen Studienplatz warten, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Minderjährige. Die Musik- und Singschule behält sich vor, in Abständen von ein bis zwei Jahren neue Nachweise anzufordern. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig

übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.

- (3) Bei Anmeldung von Schülern/Schülerinnen erfolgt generell die Einstufung in Stufe VI des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III, IV oder V des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommenssteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Musik- und Singschule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen neue Nachweise anzufordern. Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| <b>Stufe I</b>   | bis 30.000 Euro  |
| <b>Stufe II</b>  | bis 43.000 Euro  |
| <b>Stufe III</b> | bis 56.000 Euro  |
| <b>Stufe IV</b>  | bis 69.000 Euro  |
| <b>Stufe V</b>   | bis 82.000 Euro  |
| <b>Stufe VI</b>  | über 82.000 Euro |

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsbeauftragte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen. Maßgeblich für die Einstufung ist das steuerlich bereinigte Bruttoeinkommen. Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich reduziert.

- (4) Hat ein Schüler/eine Schülerin parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von **5% pro Fach** auf die jeweilige Unterrichtsgebühr

gewährt. Die Belegung eines dritten Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

- (5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von **10 %** (für jedes Kind) bei zwei Kindern, **20 %** (für jedes Kind) bei drei Kindern und **30 %** (für jedes Kind) ab vier Kindern auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50 % zahlen, erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5. Zuschlagspflichtige Erwachsene werden bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.
- (7) Die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg werden auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen ermäßigt bei Vorlage eines
  - auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg,
  - auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder BaföG-Bescheids bei Studenten/Studentinnen

Die Ermäßigung beträgt bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 100%, danach beträgt sie 50 %. Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

- (8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermä-

ßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

## § 6 Gebührenerstattung

- (1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet oder mit künftigen Forderungen verrechnet. Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.
- (2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Ende eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.
- (3) Eine Beurlaubung wegen Krankheit oder körperlichen Einschränkungen der Schülerin/des Schülers kann ohne Fortzahlung der Unterrichtsgebühren zum Folgemonat nach Antragseingang gewährt werden, wenn die Genesungsdauer mindestens vier Schulwochen beträgt. Nachweise sind erforderlich. Das Ende der Beurlaubung wird bei Antragstellung mit der Fachbereichsleitung vereinbart.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.



# Gebührenverzeichnis

monatliche Gebühren, Stand 01. Oktober 2018

## 1. Gebührenübersicht für Schülerinnen und Schüler **mit Wohnsitz in Heidelberg** Gebührenstufen siehe Musikschulgebührensatzung § 5 (3)

|                          | Stufe I     | Stufe II    | Stufe III   | Stufe IV    | Stufe V     | Stufe VI    |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Einzelunterricht</b>  |             |             |             |             |             |             |
| 15 Minuten               | 27,60 Euro  | 30,60 Euro  | 33,00 Euro  | 35,10 Euro  | 37,50 Euro  | 39,90 Euro  |
| 30 Minuten               | 55,20 Euro  | 61,20 Euro  | 66,00 Euro  | 70,20 Euro  | 75,00 Euro  | 79,80 Euro  |
| 45 Minuten               | 82,80 Euro  | 91,80 Euro  | 99,00 Euro  | 105,30 Euro | 112,50 Euro | 119,70 Euro |
| 60 Minuten               | 110,40 Euro | 122,40 Euro | 132,00 Euro | 140,40 Euro | 150,00 Euro | 159,60 Euro |
| <b>Partnerunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 30,60 Euro  | 33,60 Euro  | 36,00 Euro  | 38,40 Euro  | 40,80 Euro  | 43,20 Euro  |
| 45 Minuten               | 45,90 Euro  | 50,40 Euro  | 54,00 Euro  | 57,60 Euro  | 61,20 Euro  | 64,80 Euro  |
| <b>Gruppenunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 24,00 Euro  | 26,40 Euro  | 28,20 Euro  | 30,00 Euro  | 31,80 Euro  | 33,60 Euro  |
| 45 Minuten               | 36,00 Euro  | 39,60 Euro  | 42,30 Euro  | 45,00 Euro  | 47,70 Euro  | 50,40 Euro  |
| 60 Minuten               | 48,00 Euro  | 52,80 Euro  | 56,40 Euro  | 60,00 Euro  | 63,60 Euro  | 67,20 Euro  |
| 75 Minuten               | 60,00 Euro  | 66,00 Euro  | 70,50 Euro  | 75,00 Euro  | 79,50 Euro  | 84,00 Euro  |
| <b>Klassenunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 14,40 Euro  | 15,60 Euro  | 16,80 Euro  | 18,00 Euro  | 19,20 Euro  | 21,00 Euro  |
| 45 Minuten               | 21,60 Euro  | 23,40 Euro  | 25,20 Euro  | 27,00 Euro  | 28,80 Euro  | 31,50 Euro  |
| 60 Minuten               | 28,80 Euro  | 31,20 Euro  | 33,60 Euro  | 36,00 Euro  | 38,40 Euro  | 42,00 Euro  |
| 75 Minuten               | 36,00 Euro  | 39,00 Euro  | 42,00 Euro  | 45,00 Euro  | 48,00 Euro  | 52,50 Euro  |

Einzelunterricht mit 15 Minuten sowie Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht mit 30 Minuten können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht).

## 2. Gebührenübersicht für Schülerinnen und Schüler **mit Wohnsitz außerhalb von Heidelberg** – Gebührenstufen siehe Musikschulgebührensatzung § 5 (3)

|                          | Stufe I     | Stufe II    | Stufe III   | Stufe IV    | Stufe V     | Stufe VI    |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Einzelunterricht</b>  |             |             |             |             |             |             |
| 15 Minuten               | 33,12 Euro  | 36,72 Euro  | 39,60 Euro  | 42,12 Euro  | 45,00 Euro  | 47,88 Euro  |
| 30 Minuten               | 66,24 Euro  | 73,44 Euro  | 79,20 Euro  | 84,24 Euro  | 90,00 Euro  | 95,76 Euro  |
| 45 Minuten               | 99,36 Euro  | 110,16 Euro | 118,80 Euro | 126,36 Euro | 135,00 Euro | 143,64 Euro |
| 60 Minuten               | 132,48 Euro | 146,88 Euro | 158,40 Euro | 168,48 Euro | 180,00 Euro | 191,52 Euro |
| <b>Partnerunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 36,72 Euro  | 40,32 Euro  | 43,20 Euro  | 46,08 Euro  | 48,96 Euro  | 51,84 Euro  |
| 45 Minuten               | 55,08 Euro  | 60,48 Euro  | 64,80 Euro  | 69,12 Euro  | 73,44 Euro  | 77,76 Euro  |
| <b>Gruppenunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 28,80 Euro  | 31,68 Euro  | 33,84 Euro  | 36,00 Euro  | 38,16 Euro  | 40,32 Euro  |
| 45 Minuten               | 43,20 Euro  | 47,52 Euro  | 50,76 Euro  | 54,00 Euro  | 57,24 Euro  | 60,48 Euro  |
| 60 Minuten               | 57,60 Euro  | 63,36 Euro  | 67,68 Euro  | 72,00 Euro  | 76,32 Euro  | 80,64 Euro  |
| 75 Minuten               | 72,00 Euro  | 79,20 Euro  | 84,60 Euro  | 90,00 Euro  | 95,40 Euro  | 100,80 Euro |
| <b>Klassenunterricht</b> |             |             |             |             |             |             |
| 30 Minuten               | 17,28 Euro  | 18,72 Euro  | 20,16 Euro  | 21,60 Euro  | 23,04 Euro  | 25,20 Euro  |
| 45 Minuten               | 25,92 Euro  | 28,08 Euro  | 30,24 Euro  | 32,40 Euro  | 34,56 Euro  | 37,80 Euro  |
| 60 Minuten               | 34,56 Euro  | 37,44 Euro  | 40,32 Euro  | 43,20 Euro  | 46,08 Euro  | 50,40 Euro  |
| 75 Minuten               | 43,20 Euro  | 46,80 Euro  | 50,40 Euro  | 54,00 Euro  | 57,60 Euro  | 63,00 Euro  |

Einzelunterricht mit 15 Minuten sowie Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht mit 30 Minuten können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht).

## 3. Sonstige Gebühren

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 3.1   | Für das Vervielfältigen von Werken und Lehrmitteln zu Unterrichtszwecken wird eine Kopierpauschale erhoben. Sie beträgt monatlich   | 0,50 Euro  |
| 3.2   | Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden eine Mietgebühr und zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben  |            |
| 3.2.1 | Die Mietgebühr beträgt je angefangenem Monat bei einem Anschaffungswert   |            |
|       | – bis 599 Euro  | 6,00 Euro  |
|       | – von 600 Euro bis 999 Euro   | 11,00 Euro |
|       | – von 1.000 Euro bis 1.999 Euro   | 20,00 Euro |
|       | – ab 2.000 Euro   | 25,00 Euro |
| 3.2.2 | Die Wartungspauschale beträgt je angefangenem Monat bei   |            |
|       | – Blechblas-, Streichinstrumenten und Akkordeons  | 6,00 Euro  |
|       | – Holzblasinstrumenten und Harfen   | 9,00 Euro  |
|       | – Gitarren  | 2,00 Euro  |
| 3.3   | Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Nutzungspauschale erhoben. Sie beträgt monatlich  | 3,00 Euro  |
| 3.4   | Schülerinnen/Schüler, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, können an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Dafür beträgt die Gebühr monatlich  |            |
|       | – für Schülerinnen/Schüler mit Wohnsitz in Heidelberg   | 10,00 Euro |
|       | – für auswärtige Schülerinnen/Schüler   | 12,00 Euro |
| 3.5   | In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt. Einwohner der Stadt Heidelberg erhalten bei Vorlage eines Heidelberg-Passes, eines BAföG-Bescheides bei Studentinnen/Studenten, Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres auf die jeweilige Kurs- bzw. Projektgebühr 100 % Sozialermäßigung, ab einem Alter von 11 Jahren eine Sozialermäßigung von 50 %. |            |

**Impressum**

**Stadt Heidelberg**  
Musik- und Singschule  
Kirchstraße 2  
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-43500  
Telefax 06221 58-43990  
[www.musikschule.heidelberg.de](http://www.musikschule.heidelberg.de)

**Layout**

Referat des Oberbürgermeisters

**Stand**

Juli 2018



## Musik- und Singschule

### Stadt Heidelberg

Musik- und Singschule  
Kirchstraße 2  
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-43500  
Telefax 06221 58-43990  
musikschule@heidelberg.de  
www.musikschule.  
heidelberg.de